

Friedhofsordnung des Evangelischen Waldfriedhofes Perleberg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Jacobi Perleberg, vertreten durch den Gemeindegemeinderat, ist Eigentümerin des Evangelischen Waldfriedhofes in Perleberg, Wilsnacker Straße.

Der Friedhof untersteht der Aufsicht des Gemeindegemeinderates und der von ihm dafür beauftragten Personen.

2) Der Friedhof ist zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt. Auf dem Friedhof können mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates ferner auch verstorbene Nichtgemeindeglieder bestattet werden:

§ 2

Der Friedhof wird von der Friedhofsverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jacobi Perleberg verwaltet.

§ 3

1) Der St. Jacobi Friedhof ist ein Waldfriedhof. Der naturnahe Eindruck soll gewahrt werden. Beim Anlegen der Gräber und ihrer Ausschmückung ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

2) Die Einfassung der Grabstellen unter Verwendung von Steinen, Beton, Zement und dergleichen, sowie das Bestreuen der Grabstellen mit Marmorriesen oder Ähnlichem, widerspricht dem Charakter eines Waldfriedhofes und ist daher nicht statthaft.

3) Die Neueinrichtung von Eisengittern ist untersagt.

§ 4

1) Der Gemeindegemeinderat trägt für die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserstellen, Abraumbehälter und Bänke Sorge.

2) Die Kirchengemeinde ist für die Anlage und Unterhaltung der Wege und Rahmenbepflanzungen verantwortlich.

§ 5

Für Diebstahl und für Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen haftet die Evangelische Kirchengemeinde nicht.

II. Ordnungsgemäßes Verhalten auf dem Friedhof

§ 6

1) Der Friedhof darf in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August täglich von 7⁰⁰ Uhr bis 21⁰⁰ Uhr betreten werden. Im Zeitraum vom 1. September bis 30. April darf der Friedhof täglich von 8.⁰⁰ Uhr bis 18.⁰⁰ Uhr betreten werden.

2) Auf dem Friedhof haben sich Besucher der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- a) Insbesondere ist die Totenruhe nicht durch Lärm zu stören.
- b) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- c) Hunde sind an der Leine zu führen.
- d) Die Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Plätzen – getrennt nach kompostierbar/ nicht kompostierbaren Stoffen – abzulegen.
- e) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Gemeindegemeinderates möglich.
- f) Das Befahren mit Fahrrädern ist nicht erwünscht.

§ 7

1) Die Anlagen und Grabstellen dürfen nicht beschädigt oder beschmutzt werden.

2) Anpflanzungen und Blumenschmuck dürfen nicht beschädigt werden.

3) Der Verkauf von Kränzen, Blumen und anderen Waren auf dem Friedhof ist untersagt.

4) Film- und Fotoaufnahmen sind nur mit Zustimmung des jeweiligen Leiters der Beerdigung zulässig.

§ 8

- 1) Die Friedhofskapelle ist ein evangelisches Gotteshaus.
- 2) Die Würde eines evangelischen Gotteshauses ist bei Trauerfeiern aller Art zu wahren; bei grober Zuwiderhandlung behält sich der Gemeindegkirchenrat die Erteilung von Hausverbot vor.
- 3) Für christliche Trauerfeiern steht zusätzlich das Geläut zur Verfügung.
- 4) Auch wenn auf eine Trauerfeier verzichtet wird, ist die Aufbahrung in der Friedhofskapelle vorzunehmen. Ausgenommen davon sind Umbettungen.
- 5) Die Friedhofskapelle steht gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr für Trauerfeiern zur Verfügung.

§ 9

- 1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur auf Grund dieser Ordnung, nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindegkirchenrat und nach Anmeldung beim Friedhofsvorsteher während der Öffnungszeiten an Werktagen durchgeführt werden.
- 2) Gegen Gewerbetreibende, welche die Friedhofsordnung verletzen, kann vom Gemeindegkirchenrat ein befristetes Friedhofsverbot ausgesprochen werden. Entstandene Mängel sind zu beseitigen.

III. Bestattungen

§ 10

Die Bestattungen, sowie die Benutzung der Friedhofskapelle sind im Büro der Evangelischen Kirchengemeinde und beim Friedhofsvorsteher in der Regel mindestens 2 Werktage vor der Beisetzung unter Vorlage des Bestattungsscheines zu vereinbaren. Bei kirchlichen Bestattungen erfolgt außerdem die Anmeldung beim zuständigen Pfarrer.

§ 11

- 1) Särge und Urnen sind am Tag der Beisetzung in die Friedhofskapelle zu überführen.
- 2) Das Ausstellen von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarge sind verboten.

§ 12

- 1) Nach der Beisetzung des Sarges muss die Bodendecke über dem Sargdeckel bis zur normalen Erdoberfläche 1 Meter betragen.
- 2) Bei Urnen beträgt die Höhe dieser Bodendecke 40 cm.

§ 13

- 1) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer ein Grab weder geöffnet, noch wiederbelegt werden darf. Sie beträgt für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.
- 2) Umbettungen erfolgen in der Regel nicht. Ist aus besonderen Gründen, die nicht beim Nutzungsberechtigten liegen, eine Verlegung innerhalb der Ruhefrist notwendig, so bedarf sie der besonderen Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

IV. Grabstellen (Erwerb und Nutzung)

§ 14

- 1) Die Überlassung von Grabstellen erfolgt nach den Bedingungen dieser Friedhofsordnung. Sie verbleiben Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Perleberg.
- 2) Es wird unterschieden zwischen Reihengräbern, Wahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsgräbern.
- 3) Die Nutzungsfrist für alle Grabstellen beträgt 20 Jahre.
- 4) Bei Wahlgrabstätten ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nur im Rahmen

der Friedhofsplanung und nur für alle jeweils eine Einheit bildenden Grabstellen möglich.

5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Reihengräbern und Urnengemeinschaftsgräbern ist ausgeschlossen.

§ 15

1) Grabstellen werden bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.

2) Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird ein Grabschein ausgestellt. Als solcher kann die Quittung über die Bezahlung der Grabstellengebühr gelten.

3) Der Inhaber des Grabscheines übernimmt alle sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet bei Wahlgrabstätten über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle.

4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung des Gemeindegemeinderates ist unzulässig.

§ 16

1) Alle Grabstellen sollen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet werden und sind bis zum Ablauf der Nutzungsfrist entsprechend instand zu halten und zu pflegen.

2) Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes wird die Erstanlage durch den Friedhofsvorsteher empfohlen.

3) Die Nutzung kann entschädigungslos entzogen und die Grabstellen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten oberirdisch geräumt werden, wenn sie trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen nicht der Friedhofsordnung entsprechend unterhalten werden. Das Recht zur Beräumung gilt auch für nicht der Friedhofsordnung entsprechend angelegte Grabstellen.

4) Die Wiederherrichtung solcher Grabstellen kann nur innerhalb der Ruhefrist mit besonderer Genehmigung und nach Zahlung aller angefallenen Kosten erfolgen.

5) Nach Ablauf der Ruhefrist dürfen solche Grabstellen auch vor Ablauf der Nutzungsfrist anderweitig veräußert werden. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt

nicht.

6) Das Gleiche gilt, wenn innerhalb der Nutzungsfrist auf die Grabstelle verzichtet wird. In Sonderfällen entscheidet der Gemeindegkirchenrat.

IV.a Reihengräber

§ 17

Reihengräber sind Einzelgräber.

§ 18

1) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Die Beisetzung außer der Reihe oder das Freihalten einzelner Grabstellen ist nicht gestattet.

2) Reihengräber dürfen nur mit einfachen Tafeln versehen werden, die eine Höhe von 0,80 m und eine Breite von 0,60 m nicht überschreiten.

3) Es ist unstatthaft, Reihengräber einzufrieden oder Gehölze zu pflanzen.

§ 19

Nach Ablauf der Nutzungsfrist wird die Grabstelle geräumt. Die beabsichtigte Räumung wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

IV. b Wahlgrabstellen

§ 20

1) Wahlstellen können mehrere Gräber enthalten. In den Gräbern werden in der Regel der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

2) Wahlstellen können nach Ort und Lage der durch die Friedhofsplanung gegebenen Möglichkeiten ausgesucht werden.

§ 21

Bei jeder neuen Bestattung auf einer Wahlgrabstätte ist die Nutzungsfrist auf 20 Jahre nach dem Bestattungstermin zu verlängern. In Ausnahmefällen kann die Nutzungsfrist bis auf die vorgeschriebene Ruhefrist verkürzt werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Gemeindegkirchenrates.

§ 22

- 1) Der Wiedererwerb von Wahlgrabstätten ist zulässig.
- 2) Die Verlängerung der Nutzungsfrist ohne eine erneute Bestattung auf der betreffenden Stelle kann auf 10 oder 15 Jahre gewährt werden.
- 3) Ist nach Ablauf der Nutzungsfrist weder ein Wiedererwerb noch eine Verlängerung erfolgt, so kann nach öffentlicher Bekanntmachung über die Grabstelle anderweitig verfügt werden.

§ 23

- 1) Die Abmessung bei Wahlstellen werden für die Neuanlage geschlossener Grabfelder auf ca. 1,60 m x 3,00 m festgesetzt. Handelt es sich um Wahlgrabstätten am Hauptweg, sollen sie ca. 2,00 m x 3,00 m betragen.
- 2) Die Neuanlage von ausgemauerten Grüften ist nicht gestattet.

IV.c Besondere Bestimmungen für Urnen

§ 24

- 1) Für die Beisetzung einer Urne muss eine Grabstelle erworben werden.
- 2) Für Wahlgrabstellen gilt: In einer Einzelgrabstelle können ein Sarg und eine Urne oder bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Doppelgrabstelle können zwei Säрге und drei Urnen oder bis zu fünf Urnen beigesetzt werden.
- 3) Für Reihengrabstellen gilt: Das zusätzliche Einsenken einer Urne ist nicht statthaft.
- 4) Es werden Urnengemeinschaftsanlagen eingerichtet.

IV.d Grabmale

§ 25

- 1) Die Errichtung von Grabmalen und deren Veränderung ist nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates gestattet. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

2) Der Gemeindegkirchenrat ist berechtigt, für die Gestaltung der Grabmale Richtlinien zu erlassen und darin Festlegungen über den Werkstoff, die Art der Grabmale, ihrer Bearbeitung und die Kernmaße der Denkzeichen für den Friedhof zu treffen.

§ 26

1) Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von den mit der Ausführung beauftragten Betrieben im Auftrag des Nutzungsberechtigten unter Vorlage von doppelten Zeichnungen in der Regel im Maßstab 1 : 10 beim Gemeindegkirchenrat einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten einschließlich Schrifteneinteilung und Symbolgestaltung ersichtlich sein.

2) Dem Antrag sind genaue Angaben über die Art der Schrift beizufügen.

3) Die Anträge sind innerhalb von 14 Tagen bearbeitet dem Antragsteller zurückzugeben.

4) Entsprechen aufgestellte Grabmale oder Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie auf Kosten des ausführenden Gewerbebetriebes nach befristeter Aufforderung durch den Gemeindegkirchenrat auf dessen Veranlassung entfernt.

§ 27

1) Jedes Grabmal muss handwerklich einwandfrei und dauerhaft gegründet sein. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann der Gemeindegkirchenrat nach erfolgloser Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist das Erforderliche auf Kosten des ausführenden Gewerbebetriebes veranlassen, der für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Bestimmung entstehen, verantwortlich ist.

2) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden schuldhaft verursachten Schaden, der anderen Personen durch Umfallen der Grabmale oder durch Umstürzen der Teile von solchen entsteht.

3) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können auf Veranlassung des Friedhofsgärtners ohne vorherige Benachrichtigung und auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß entfernt oder gesichert werden.

§ 28

- 1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Nutzungsfrist nicht ohne Zustimmung des Gemeindegemeinderates entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Nutzungsfrist oder nach Entzug des Nutzungsrechtes gehen nicht entfernte Grabmale, Einfriedungen usw. 6 Monate nach öffentlichem Aufruf in das Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde über.
- 3) Bei Zweitbelegungen von Wahlgrabstellen sind vorhandene Grabsteine auf Kosten des Nutzungsberechtigten vor Öffnung der Gräber zu sichern.

V. Gärtnerische Gestaltung

§ 29

- 1) Alle Grabstellen müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise durch den Nutzungsberechtigten oder einen von ihm Beauftragten gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden.
- 2) Es dürfen keine Gewächse verwendet werden, die benachbarte Grabstellen stören.
- 3) Die Anpflanzung von Hecken und Bäumen kann nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsvorsteher und durch diesen selbst erfolgen.
- 4) Alle Gehölze gehen mit der Anpflanzung in das Eigentum des Friedhofes über.
- 5) Unstatthafte gärtnerische Anlagen werden nach vorheriger Benachrichtigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.

§ 30

- 1) Die Verwendung von unwürdigen Gefäßen und von Glasgefäßen ist nicht gestattet. Privat aufgestellte Bänke oder Stühle müssen sich an die Umgebung anpassen. Der Charakter des Waldfriedhofes (vgl. § 3 dieser Ordnung) ist bei allen Maßnahmen zu wahren.
- 2) Verwelkte Blumen, Reisig und Kränze sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den hierfür bestimmten Plätzen abzulegen.
- 3) Der Friedhofsvorsteher ist berechtigt, die Entfernung der unter Absatz 1 und 2 genannten Gegenständen zu veranlassen.

VI. Schlussbestimmung

§ 31

Einsprüche und Beschwerden gegen Maßnahmen des Friedhofsvorstehers und über Misstände auf dem Friedhof sind an den Gemeindegkirchenrat zu richten. Die Entscheidungen des Gemeindegkirchenrates sind an die Bestimmungen dieser Ordnung gebunden.

§ 32

Diese Friedhofsordnung bedarf keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Friedhofsordnung vom 08.01.2007 außer Kraft.

Perleberg, den 14.05.2020